|  |  |
| --- | --- |
| **GOTTESDIENSTE und GRUPPEN**Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich.Zu seinen Aufgaben gehören (…):- die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der KirchengemeindeDas bedeutet: Der Kirchenvorstand verantwortet die Gestaltung des Gottesdienstes, berät die Konzeption von Kinder- und Jugendarbeit und kümmert sich um kranke, arme und alte Menschen. | **GEBÄUDE und GELD**Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich.Zu seinen Aufgaben gehören (…):- die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der KirchengemeindeDas bedeutet: Der Kirchenvorstand entscheidet, wofür wieviel Geld ausgegeben werden soll. Außerdem verwaltet er die kirchlichen Gebäude (Kirche, Gemeindehaus …) und kümmert sich z.B. um deren Renovierung. Er entscheidet, wenn eine Gruppe oder Familie den Raum nutzen möchte.  |
| **PERSONAL**Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich.Zu seinen Aufgaben gehören (…):- die Ordnung der besonderen Dienste in der KirchengemeindeDas bedeutet: Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in der Öffentlichkeit und wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen und anderen Arbeitsstellen in der Gemeinde (z.B. Jugendreferentin, Sekretär, Hausmeisterin, Küster) mit. | **ZUSAMMENARBEIT**Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich.Zu seinen Aufgaben gehören (…):- die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;Das bedeutet: Der Kirchenvorstand fördert die Beziehungen der Gemeinde zu anderen christlichen (z.B. katholischen) aber auch zu nichtchristlichen (z.B. muslimischen) Religionsgemeinschaften. |

nach der Kirchenordnung der EKHN, Artikel 13 [1 Kirchenordnung (KO) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk (kirchenrecht-ekhn.de)](https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18740#s1130004)